

II-1032P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4674 IAB

1993 -06- 29

zu 4734 J

Wien, am 28. Juni 1993
GZ: 10.101/212-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4734/J betreffend Pensionsregelungen bei den Straßenbausondergesellschaften, welche die Abgeordneten Dr. Haider, KR Schöll, Apfelbeck, Mag. Haupt und Kollegen am 30. April 1993 an mich richteten, halte ich einleitend fest, daß infolge der geringen Anzahl der betroffenen Personen und der Zuordnung der Daten zu den einzelnen Straßenondergesellschaften zufolge des Datenschutzgesetzes, an welches auch ein Bundesminister gebunden ist, die Weitergabe in anonymisierter Form - soweit wie möglich - zu erfolgen hat.

Punkt 1 der Anfrage:

Wurden oder werden an Vorstandsmitglieder der Straßenbausondergesellschaften zuzüglich zu den laufenden Bruttobezügen sogenannte Mehrleistungsvergütungen ausbezahlt und wenn ja,

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

- a. welcher Art sind die damit dotierten "Mehrleistungen"?
- b. wie viele Vorstandsmitglieder wurden in den Jahren 1988 bis 1992 in welchen Gesellschaften mit "Mehrleistungsvergütungen" bedacht?
- c. welcher Gesamtbetrag gelangte in den Jahren 1988 bis 1992 in den einzelnen Straßenbausondergesellschaften unter dem Titel "Mehrleistungen" jeweils zur Auszahlung?

Antwort:

Von einer Gesellschaft werden limitierte Überstundenvergütungen an den Vorstand ausbezahlt; hier erhält der Vorstand gegen Nachweis eine monatliche Überstundenvergütung von maximal 30 Überstunden; darüber hinausgehende Überstunden werden nicht vergütet. Andere Mehrleistungsvergütungen erfolgen nicht.

Bei den übrigen Straßenbausondergesellschaften, deren Zuständigkeit in das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ressortiert, werden keine Mehrleistungsvergütungen oder Überstundenvergütungen zusätzlich zu den laufenden Bruttobezügen geleistet.

Punkt 2 der Anfrage:

Gibt es für Vorstandsmitglieder und Direktoren in den Straßenbausondergesellschaften besondere pensionsrechtlichen Regelungen und wenn ja:

- a. wie sehen diese Regelungen aus bzw. was ist deren Inhalt?
- b. in welchen Straßenbausondergesellschaften gibt es solche Regelungen?
- c. wie viele Direktoren und Vorstandsmitglieder fallen in welchen Straßenbausondergesellschaften unter diese Regelung?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Wie bereits einleitend festgestellt, hat die Beantwortung in anonymisierter Form zu erfolgen, wodurch die Namhaftmachung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. der jeweiligen (ehemaligen) Gesellschaften zu unterbleiben hat.

Die Inhalte der einzelnen Pensionsregelungen weichen im einzelnen stark voneinander ab, sehen aber im allgemeinen einen Pensionsanfall erst mit dem 65. Lebensjahr vor und enthalten im allgemeinen eine Anrechnung der ASVG-Pension.

Punkt 3 der Anfrage:

Wurden oben erwähnte pensionsrechtliche Regelungen in den letzten Jahren geändert, und wenn ja:

- a. wann wurden solche Änderungen zuletzt durchgeführt?
- b. in welchen und wie vielen Fällen wurden solche Änderungen durchgeführt?
- c. aus welchem Grund erfolgten diese Änderungen?
- d. in welchem Umfang erfolgten diese Änderungen?
- e. welchen Inhalt hatten die erwähnten Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen?
- f. wer profitiert(e) von der Änderung der pensionrechtlichen Bestimmungen?

Antwort:

Änderungen der pensionsrechtlichen Regelungen bei den Straßensondergesellschaften in den letzten Jahren (entsprechend Punkt 1 und 7 der Anfrage offenbar gemeint in den Jahren 1988 bis 1992) erfolgten ab 1988 bei den einzelnen Gesellschaften. Mit diesen Änderungen wurde ein Ausgleich zwischen den Gesellschaften und Dienstnehmern geschaffen.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 4 der Anfrage:

Gibt es Grenzen für Jahreseinkünfte, die ein Ruhen künftiger Ruhebezüge bewirken und wenn ja, wie hoch sind diese bei welchen Straßenbausondergesellschaften?

Antwort:

Im allgemeinen nein, bis auf eine Ausnahme.

Punkt 5 der Anfrage:

Beziehen Vorstandsmitglieder oder Direktoren von Straßenbausondergesellschaften gleichzeitig Aktiv-Bezüge und Pensionen aufgrund spezieller Pensionsregelungen in den erwähnten Gesellschaften und wenn ja:

- a. in welchen Straßenbausondergesellschaften ist dies der Fall?
- b. wie sehen die konkreten pensionsrechtlichen Regelungen in diesen Fällen aus?

Antwort:

Vorstandsmitglieder oder Direktoren von Straßenbausondergesellschaften beziehen grundsätzlich keine Aktivbezüge und Pensionen gleichzeitig. Nur bei einem Vorstandsvertrag ist aufgrund besonderer Konstellationen eine solche Regelung getroffen worden.

Punkt 6 der Anfrage:

Können Sie ausschließen, daß bei Eintreten des Pensionsanfallsalters unabhängig von weiteren gewerblichen, selbständigen oder unselbständigen aktiven Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bei den Straßenbausondergesellschaften sogenannte "Ruhebezüge" zur

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Auszahlung gelangen und wenn nein, wie hoch (in Prozent des letzten regelmäßigen Monatsbezuges) sind diese Ruhebezüge in welchen Straßenbausondergesellschaften?

Antwort:

Bei Eintritt des Pensionsanfallsalters (im allgemeinen das 65. Lebensjahr) können Ruhebezüge - wie auch bei ASVG-Pensionisten und Beamten - neben sonstigen Einkünften bezogen werden. ASVG-Pensionen werden meist angerechnet.

Punkt 7 der Anfrage:

In welchem Ausmaß wurden in den Jahren 1988 bis 1992 in den einzelnen Straßenbausondergesellschaften Bilanzgelder bezahlt?

Antwort:

Die ursprünglich vertraglich vereinbarten Bilanzgelder - meist ein Monatsgehalt, auch zwei Monatsgehälter oder ein Fixbetrag - sind in den meisten Gesellschaften seit 1988 nicht mehr zur Auszahlung gelangt, in einer Gesellschaft seit 1990. Derzeit werden keine Bilanzgelder ausbezahlt.

Wolfgang Schüssel